

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Elz



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung in 65604 Elz am 14.09.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall,
 5. Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen und Erbbaurechtsverträgen,
 6. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von € 100.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung Ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

- (2) a) Die Gemeindevertretung überträgt dem HFA
- alle im Zusammenhang mit einer Neuansiedlung im Gewerbegebiet auftretenden Angelegenheiten endgültig zu beraten und zu beschließen. (gefasst 10.06.1985)
 - teilweise die endgültige Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke gemäß der Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke in der jeweils gültigen Fassung (aktuell 04.06.2019)
- b) Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 2a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3 Gemeindevertretung

1. Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
2. Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8. Es werden keine Stellen hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung "**Blickpunkt.Elz**" (Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag * Druck Linius Wittich KG, 56195 Höhr-Grenzhausen) öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Blickpunkt.Elz“ den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Elz, Rathausstraße 39, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder eine sonstige, besondere Auszeichnung verleihen.
- (2) Nähere Einzelheiten sind in der Ehrenordnung (Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten von Ehe- und Altersjubiläen und von Vereinen durch die Gemeinde Elz) geregelt.

§ 7 Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission in der Gemeinde Elz besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit einem von der Personengruppe gewählten 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Integrations-Kommission wird gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die gesamte Wahlzeit bestimmt.
- (4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet einmal im Jahr dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung
- (5) Die genauen Bestimmungen regeln §§ 84ff der HGO vom 07.05.2020

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 18.06.2001 mit allen Änderungen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

65604 Elz, den 14.09.2020

Der Gemeindevorstand



Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 14.09.2020 beschlossene

Hauptsatzung der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 39 vom 24.09.2020 bekannt gemacht.

Elz, den 24.09.2020

Der Gemeindevorstand



(Kaiser)

Bürgermeister